

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Datum: 27.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0678

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	17.06.2021			

Betreff: Ausleuchtung des Radwegs entlang der Uferstraße - zwischen Siebengebirgsallee und Mendener Brücke -
Beauftragung der und Zuschussgewährung an die AöR
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 05. Mai 2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beschließt die Ausleuchtung des Radwegs entlang der Uferstraße - zwischen Siebengebirgsallee und Mendener Brücke - und die Beauftragung des Abwasserbetriebs mit der Herstellung der Maßnahme. Die Ausführung erfolgt als Alternative ____ [nach Beratung].

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja - siehe Sachdarstellung.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 05.05.2021, hier eingegangen am 08.05.2021, liegt der Verwaltung ein Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vor.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt und wurde dem Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR; im Folgenden ABT) zur Stellungnahme weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 12.05.2021, hier eingegangen am 17.05.2021, nimmt der ABT wie folgt Stellung:

Der Verwaltungsrat des ABT hat sich, aufgrund entsprechender Fraktionsanträge, wiederholt mit diesem Thema befasst. Zuletzt und für den ABT zunächst abschließend, in seiner Sitzung am 08.10.2020.

Der betreffende Straßenabschnitt der L143 liegt in der Baulast des Landesbetriebs Straßen.NRW und außerhalb der Ortsdurchfahrt. Eine Beleuchtungspflicht ist nicht

gegeben. Allerdings hat der Landesbetrieb regelmäßig keine Bedenken, dass die Stadt auf freiwilliger Basis und auf eigene Kosten eine Beleuchtung einrichtet und betreibt. Ein Beispiel dafür ist die Beleuchtung des Radwegs entlang der benachbarten L332 zwischen Troisdorf und Siegburg.

Zu berücksichtigen sind hier allerdings auch Aspekte des Landschafts- und Naturschutzes wegen der unmittelbar angrenzenden Schutzgebietsausweisungen, weshalb die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises um Stellungnahme gebeten wurde, die am 10.09.2019 eingegangen und als Anlage beigefügt ist.

Die Maßnahme steht demnach unter dem Vorbehalt einer Befreiung/Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans Nr.7 der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Unabhängig davon bedarf es u.U. einer FFH Verträglichkeitsprüfung.

Hinsichtlich der technischen Realisierung kommen aus Sicht des ABT verschiedene Alternativen in Frage (alle Beträge inkl. MwSt):

A – Errichten von 21 Beleuchtungsmasten 5 m hoch, mittlerer Abstand 40 m, Energieversorgung durch Erdkabel - Investition ca. 160.000 EUR.

B – Errichten von 21 Beleuchtungsmasten 7 m hoch, mittlerer Abstand 40 m, Energieversorgung durch Luftkabel - Investition ca. 58.000 EUR.

Es ist zu beachten, dass das Luftkabel bedingt durch den Durchhang und die exponierte Lage mindestens auf 7 m Höhe aufzuhängen ist. Die Leuchten würden auf einer Höhe von 5 m verbleiben.

C – Errichten von 23 Beleuchtungsmasten 5 m hoch, mittlerer Abstand 34 m, Energieversorgung durch Photovoltaik - Investition ca. 117.000 EUR.

Es handelt sich um überschlägige Kostenermittlungen.

In allen Fällen sollen die Leuchten mit einer Sensorsteuerung ausgestattet werden, die die Leuchtstärke bedarfsorientiert ausgehend von einer Minimalbeleuchtung erhöht, wenn der Rad-/Gehweg benutzt wird. Die Errichtung der Beleuchtungsmasten erfolgt unmittelbar neben dem Weg, damit das Licht möglichst senkrecht auf den Weg fällt, und die Fahrbahn im Wesentlichen unbeleuchtet bleibt. Eine Beeinträchtigung der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen auf der anderen Straßenseite kann damit ebenfalls auf ein Minimum begrenzt werden.

Da die freiwillige Erweiterung der Straßenbeleuchtung der Zustimmung der Stadt Troisdorf bedarf, weil diese über den Verlustausgleich die Kosten zu tragen hätte, hat der Verwaltungsrat den Rat der Stadt Troisdorf gebeten zu entscheiden, welche der seitens des Vorstandes vorgestellten Varianten umgesetzt werden soll und die notwendigen Mittel für die Umsetzung im Haushalt 2021 einzustellen.

Die durchschnittlichen Jahreskosten für je eine Leuchte inklusive Abschreibung,

Verzinsung, Betrieb und Wartung betragen bei einer Laufzeit von 20 Jahren (technische Nutzungsdauer 25 Jahre) inkl. MwSt.

- für eine konventionelle Stromversorgung (Kabel) 604 EUR/a
- für eine konventionelle Stromversorgung (Freileitung) 579 EUR/a
- für eine Solarleuchte 491 EUR/a.

Dementsprechend würden für die Varianten

- A: $21 \times 604 \text{ EUR} = 12.684 \text{ EUR}$
- B: $21 \times 579 \text{ EUR} = 12.159 \text{ EUR}$
- C: $23 \times 491 \text{ EUR} = 11.293 \text{ EUR}$ pro Jahr anfallen.

Bei der Beleuchtung mit Freileitungen fallen höhere Kosten für die Instandhaltung und Wartung im Vergleich zu der Lösung mit Erdkabeln an und kompensieren daher einen Großteil der Einsparungen bei den Investitionskosten.

Im Haushalt sind 50.000 EUR im Haushaltsjahr 2021 veranschlagt.

Diese können als Baukostenzuschuss ausgezahlt werden und würden die jährliche Belastung im Verlustausgleich bei allen drei Varianten um jeweils 2.500 EUR mindern (50.000 EUR Baukostenzuschuss auf 20 Jahre verteilt).

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer